

# **Bebauungsplan Schafhof IVa**

## **Kirchheim unter Teck**

### **Spezielle artenschutzrechtliche**

### **Prüfung nach § 44 Abs. 1**

### **BNatSchG**





# **Bebauungsplan Schafhof IVa, Kirchheim unter Teck**

## **Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Stuttgart, Mai 2024

Auftraggeber: **WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG**  
Frau Silke Scherbaum  
Kelterstraße 34  
73265 Dettingen unter Teck

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Bearbeitung: Germán López Montero (Diplom Biologe)  
Marco Raichle (M.Sc. Geoökologie)  
Marielena Römer (B. Sc. Umweltbiowissenschaften)



## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Rahmenbedingungen.....	5
1.2 Ziele und Aufgaben .....	5
1.3 Vorgehensweise.....	5
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	6
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	7
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	12
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>14</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung .....	14
3.2 Vorhabenauswirkungen .....	14
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>16</b>
4.1 Lage im Raum.....	16
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	16
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	16
<b>5 Vorprüfung – Artenbestand und Abschichtung</b> .....	<b>17</b>
5.1 Artbestand.....	17
5.1.1 Kartiererergebnisse .....	17
5.2 Abschichtung.....	19
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>34</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	34
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	37
6.3 Sicherung der Maßnahmen.....	44
6.4 Risikomanagement .....	44
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>45</b>
<b>8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)</b> .....	<b>46</b>
<b>9 Literatur und Quellen</b> .....	<b>47</b>
9.1 Fachliteratur .....	47

---

9.2	Rechtsgrundlagen und Urteile.....	51
9.3	Planungsgrundlage .....	52
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>53</b>
10.1	Erfassungsmethoden .....	53
10.2	Formblätter nach RLBP.....	56

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	9
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	16
Abbildung 3:	Übersicht der kartierten mit den erfassten Brutrevieren.....	17
Abbildung 4:	Übersicht der erfassten Zauneidechsen .....	18
Abbildung 5:	Übersicht der kartierten Fledermausaktivität.....	19
Abbildung 6:	Schematische Darstellung des Schutzzaunes. ....	36
Abbildung 7:	Lage des Reptilienschutzzaunes. ....	37
Abbildung 8:	Lage Eidechsenhabitatfläche .....	39
Abbildung 9:	Maßnahmenfläche im Bestand als Brache mit randlichen Gehölzstrukturen; Aufwertungsmaßnahmen sind vorgesehen .....	40
Abbildung 10:	Skizzenhafte Darstellung einer Astriste mit Steinpackung als Winterquartier (verändert, ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018)).....	41
Abbildung 11:	Übersichtsdarstellung der geplanten Habitatoptimierungsmaßnahmen .....	42
Abbildung 12:	Pflegeplan für das Ersatzhabitat der Zauneidechse .....	43

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011). ....	21
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011). ....	28
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	45
Tabelle 4:	Reptilienerfassung .....	53
Tabelle 5:	Erfassungstermine Falter .....	54
Tabelle 6:	Erfassungstermine Brutvögel .....	55
Tabelle 7:	Erfassungstermine Fledermäuse .....	55

## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge mit der geplanten Wohnbauentwicklung in Kirchheim unter Teck, Ortsteil Schafhof, wurden artenschutzrechtlich bewertungsrelevante Artengruppen (Reptilien, Falter, Haselmaus, Fledermäuse und Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Diese umfassen im Falle der Vögel und Fledermäuse eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bei der Rodung der Gehölze, über den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar und die Installation von Nisthilfen für Star.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für die Zauneidechse vorgezogene Maßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG realisiert werden.

Im Falle der Zauneidechse ist zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Optimierung der Habitatflächen erforderlich. Zur Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen während der Baufeldbereinigung ist eine Umsiedlung der sich im Plangebiet befindenden Tiere in die optimierten Habitatflächen sowie eine teilweise Abzäunung des Vorhabenbereiches erforderlich.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen dinglich gesichert werden.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung in Kirchheim unter Teck, Ortsteil Schafhof, ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen März und September 2023, statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes

#### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>.

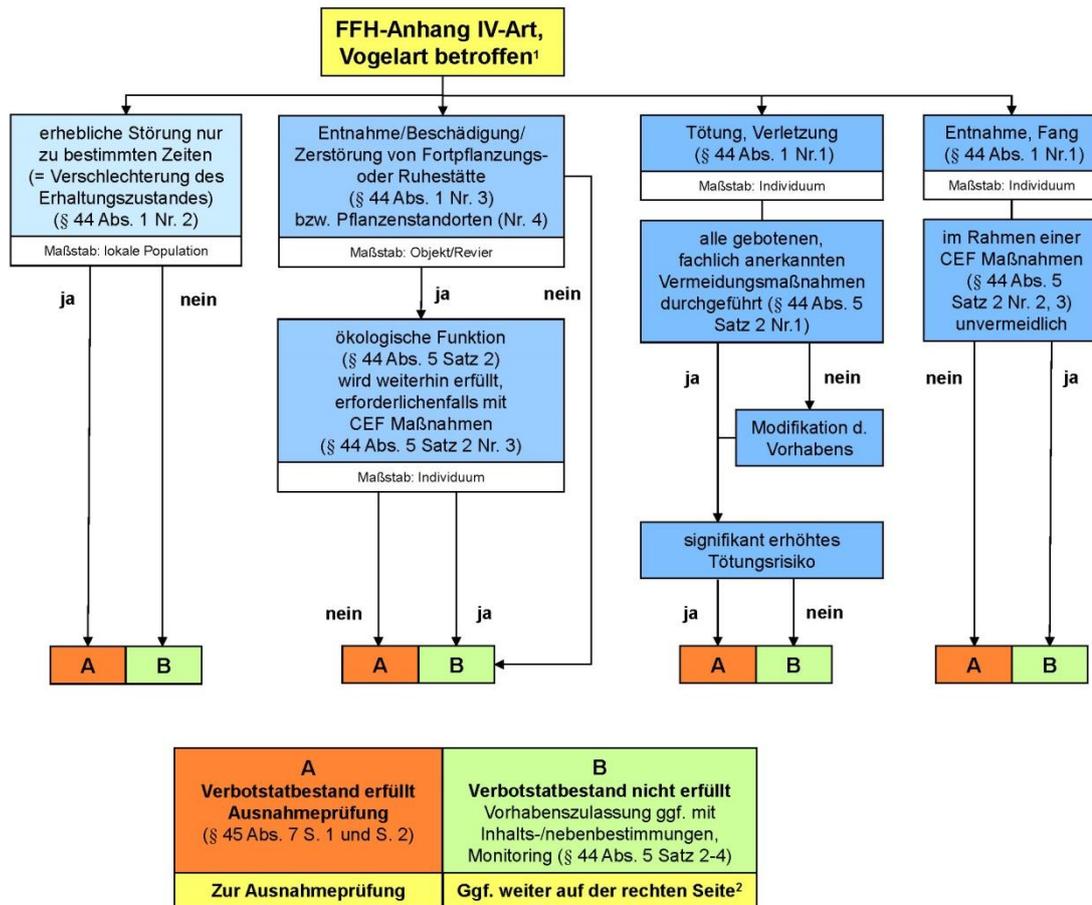
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>1</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG<sup>2</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebens-

stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## 3 Vorhaben

### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Wohngebiet Schafhof liegt etwa 1,5 Kilometer nordöstlich von Kirchheim unter Teck und entstand in den Jahren 1979 bis 1984. 2010 hatte das Gebiet etwa 2000 Einwohner. Die Stadt Kirchheim hat 2017 die nordöstlich gelegene Fläche *Schafhof IVa* zur Bebauung mit Einfamilienhäusern im Rahmen einer Konzeptvergabe ausgeschrieben und vergeben. Das nun dort geplante neue Stadtquartier sieht an der Straße *Zu den Schafhofäckern* eine Bebauung mit zwanzig dreigeschossigen Reihenhäusern vor. Vier kompakte Reihenhausezeilen in Ost-West-Ausrichtung sind, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, harmonisch in das leicht nach Norden abfallende Baufeld eingebunden.

Fußwege, kleine Plätze, Spielflächen und schmale Gassen zwischen den Häuserzeilen schaffen differenzierte, durchlaufende Außenräume mit fließenden Übergängen zwischen der öffentlichen und privaten Nutzung im Quartier.

Den jeweiligen Häuserzeilen vorgelagert sind gedeckte PKW-Stellplätze mit extensiver Dachbegrünung vorgesehen.

Es sind Holzhäuser geplant, konstruiert mit Holztafelwänden, Brettschichtholzdecke und massivem aussteifendem Treppenhauskern im GEG 40 Standard. Ihr markantes Aussehen erhalten die Häuser durch großzügige Fensterflächen im Kontrast zu Fassadenflächen ohne Öffnungen und eingeschnittenen Dachterrassen im obersten Geschöß.

Die Fassadenflächen im Erdgeschoß werden verputzt und im Obergeschoß mit Holz bekleidet. Alle Dächer werden extensiv begrünt und mit Photovoltaik-Modulen belegt.

Die Erschließungswege sowie die Höfe und Plätze im Quartier werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.

Das Oberflächenwasser wird getrennt vom Schutzwasser dem nahegelegenen Regenrückhaltebecken, welches ebenfalls an der Straße *Zu den Schafhofäckern* neu angelegt wird, zugeführt.

### 3.2 Vorhabenauswirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Direktverluste von Individuen, temporärer Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen, Bauarbeiten und Baufahrzeuge oder Personen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Stoffliche Emissionen (Staub und Schadstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt das Plangebiet im *Mittleren Albvorland* und hier in der Untereinheit *Notzinger Platte* (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967).

### 4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne den unmittelbaren Plangebiet sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

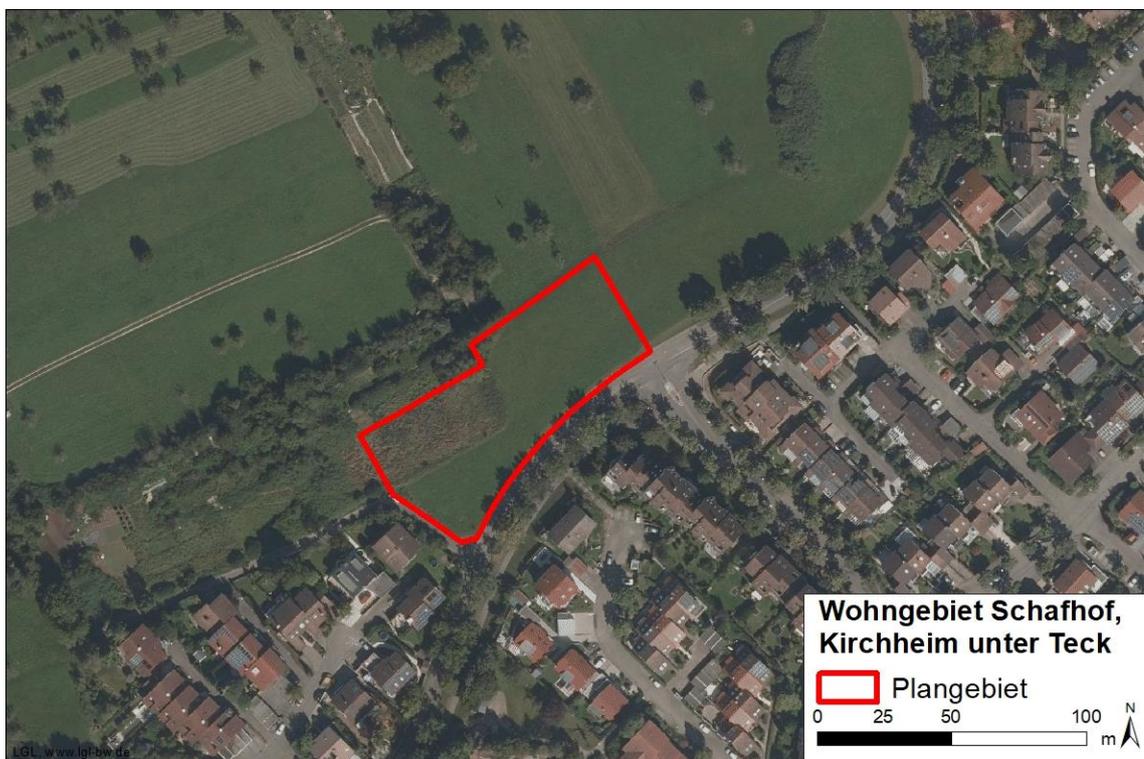


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Plangebiets

### 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet umfasst eine etwa 4.720 m<sup>2</sup> große Fläche, welche angrenzend am Siedlungsrand liegt. Auf dem zu untersuchenden Grundstück befinden sich Bäume, Sträucher und Grünland (Abbildung 2). Das Gelände wird südlich und östlich von Wohnbebauung begrenzt. Nördlich wird es von Gehölzen und einer Streuobstwiese umsäumt. Direkt westlich angrenzend befinden sich Gehölze und Grünlandflächen.

## 5 Vorprüfung – Artenbestand und Abschichtung

### 5.1 Artbestand

#### 5.1.1 Kartierergebnisse

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Haselmaus, Fledermäuse, Vögel und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt.

#### Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 25 Vogelarten registriert werden (Tabelle 1). Von diesen galten 12 Arten als Brutvögel und 13 Arten wurden als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet setzt sich entsprechend der vorherrschenden Flächennutzung überwiegend aus siedlungstypischen und ubiquitären Arten zusammen. Die am häufigsten brütenden Vogelarten waren die Mönchsgrasmücke sowie Amseln, Blaumeisen und Kohlmeisen.

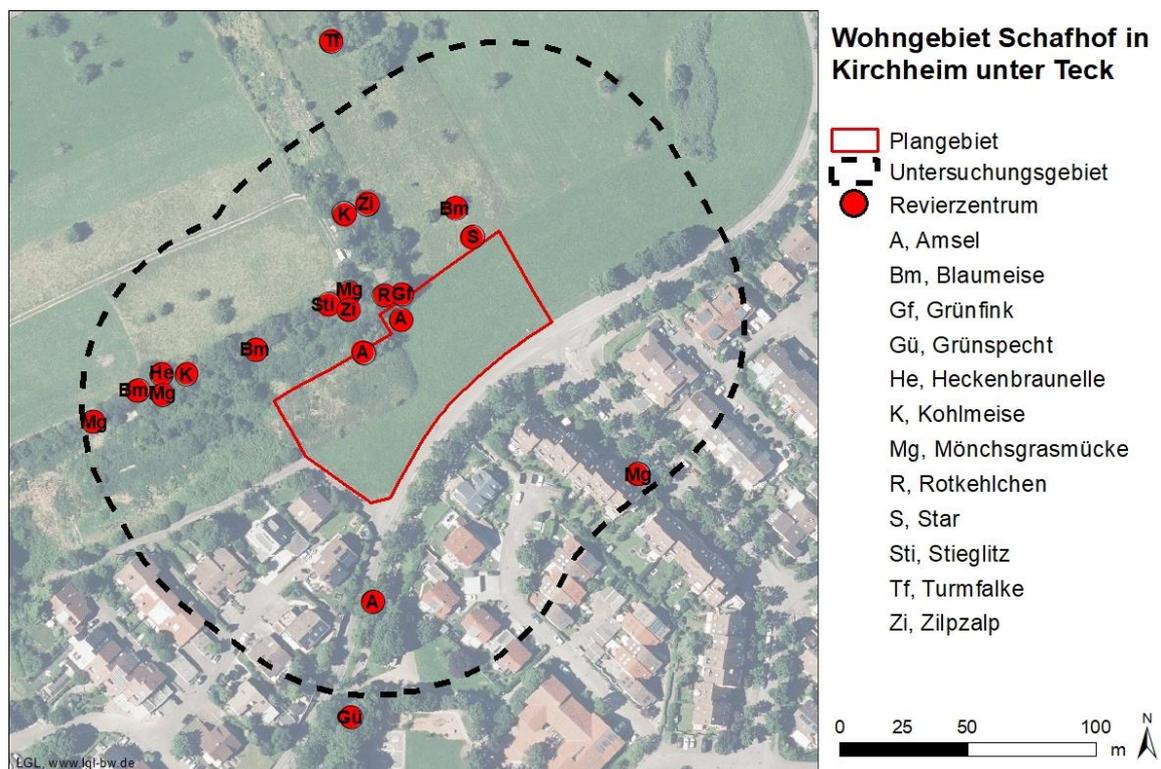


Abbildung 3: Übersicht der kartierten mit den erfassten Brutrevieren

## Haselmaus

Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Nachweise zur Haselmaus erbracht werden.

## Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse als europarechtlich geschützte Art festgestellt werden. Dabei gelang der Nachweis beider Geschlechter sowie subadulter und juveniler Individuen. Eine Fortpflanzung im Gebiet ist demnach gegeben.

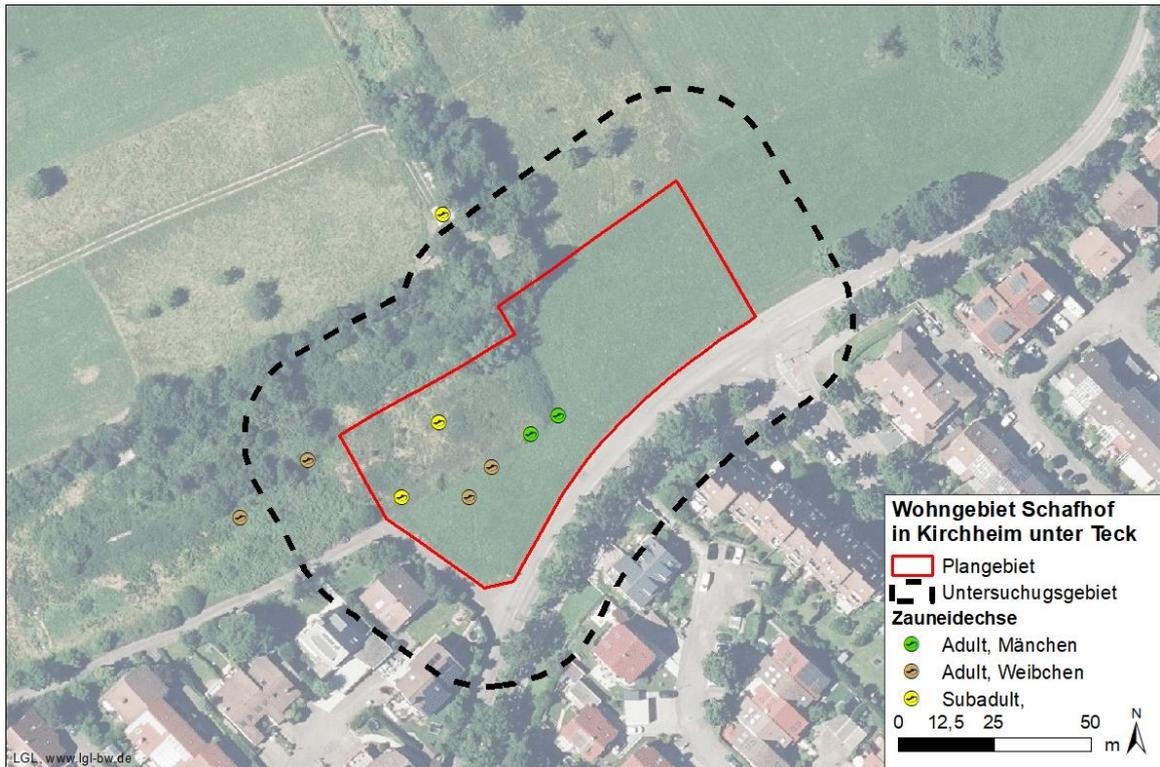


Abbildung 4: Übersicht der erfassten Zauneidechsen

## Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden sieben Fledermausarten (vgl. Tabelle 2) akustisch nachgewiesen. Weiterhin wurden Rufsequenzen aufgezeichnet, die auf Gattungsniveau bestimmt werden konnten.

Die Gesamtaktivität im Verlauf der Untersuchungen ist als gering zu bewerten. 80% der Nachweise sind der Zwergfledermaus zuzuordnen, die weiteren 20% verteilen sich auf die Arten Breitflügelfledermaus, Kl./Gr. Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler und Rauhauffledermaus, die lediglich vereinzelt erfasst wurden. Im August ist die Fledermausaktivität insgesamt am höchsten.

Zu dieser Zeit befinden sich die Wochenstubenkolonien und deren enge Bindung an ihr Habitat in der Auflösung und die Aktionsradien der einzelnen Arten vergrößert sich. Die

sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagd- und Transfergebiet kann belegt werden, Hinweise oder eine Quartiernutzung im direktem Umfeld des Plangebietes liegen nicht vor.

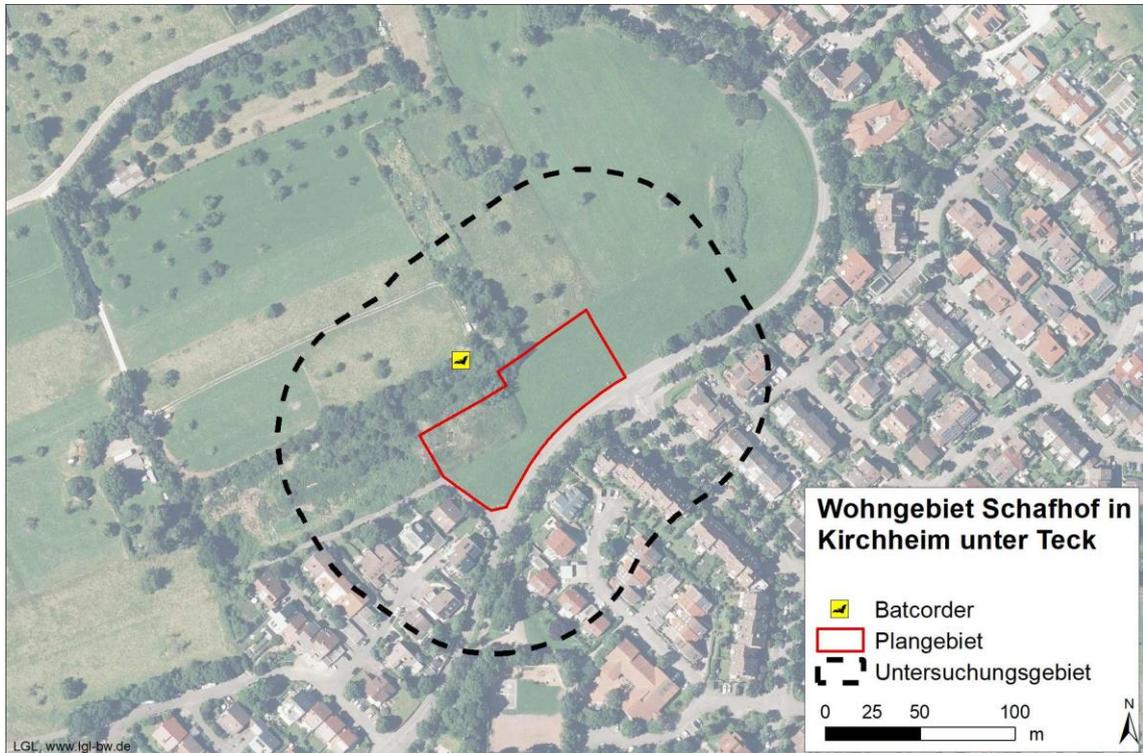


Abbildung 5: Übersicht der kartierten Fledermausaktivität

### Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 2).

## 5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2023.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG 2022): Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck - Artenschutzrechtliche Vorprüfung. 18 Seiten.
- TLÖ - TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. JÜRGEN DEUSCHLE (TLÖ 2018): Bebauungsplan "Schafhof IV" in Kirchheim u.T. - Zusammenfassung der Kartiererergebnisse und der erforderlichen Maßnahmen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 91 Seiten.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Auerhuhn*			1	1	-3		I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Bachstelze	h/n		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Baumpieper*			2	V	-3			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Blässhuhn	r/s, zw		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	Nein, Vorhaben deutlich au- ßerhalb der Fluchtdistanz (>10m)
Braunkehlchen*			1	3	-3		Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Buchfink	zw	N	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = 10m <sup>1</sup>	Nein, nur Nahrungsgast
Buntspecht	h		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Dorngrasmücke	zw	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Nahrungsgast
Drosselrohrsänger*			1	*	-2		Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Elster	zw	N	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = <20-50m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fasan	b		◆	*				b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Feldlerche*			3	3	-3			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Feldschwirl*			2	2	-3			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Feldsperling	h		V	V	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fitis*			3	*	-3			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Flussregenpfeifer*			V	V	-2			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Flusseeeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gartenbaumläufer	h/n	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD = <10m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Gartengrasmücke	zw		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gartenrotschwanz	h		V	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gelbspötter*			3	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gimpel	zw		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Girlitz	zw		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Goldammer	b(zw)		V	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graumammer*			1	V	-3		Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graureiher*		Ü	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =<50->150m	Nein, nur Überflieger
Grauschnäpper	h/n		V	V	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Grauspecht*			2	2	-3		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Grünfink	zw	B	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =15m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Grünspecht*		B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		s	FD =30-60m <sup>1</sup>	Nein, Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (>80m)
Habicht *			*	*	-2			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Halsbandschnäpper*			3	3	0		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hänfling*			3	3	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Haubenlerche*			1	1	-3			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hausrotschwanz	g	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =15m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Haussperling	g	N	V	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =5m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Heckenbraunelle	zw	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =10m <sup>1</sup>	Nein, Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (>40m)
Heidelerche*			2	V	-2		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kiebitz*			1	2	-3		Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Klappergrasmücke	zw		V	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kleinspecht	h		3	3	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD =5m <sup>1</sup>	Nein, Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (>30m)
Kolkrabe*			*	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kornweihe*			0	1			I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Krickente*			1	3	-2		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kuckuck*			2	3	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Lachmöwe*			V	*	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Löffelente*			1	3	-2		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mauersegler	g		V	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mäusebussard*			*	*	0			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mehlschwalbe*			V	3	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2023 <sup>GÖG</sup>		b	-	Nein, Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (>15m)
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Nachtreier*			R	2	-			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
										Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Pfeifente			◆	R				b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Pirol*			3	V	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=25-50m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Raubwürger*			0	1			Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Rauchschwalbe*			3	V	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Raufußkauz*			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Rebhuhn*			1	2	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Ringeltaube	zw	N	*	*	+2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=20m <sup>1</sup>	Nein, Nahrungsgast
Rohrammer*			3	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Rotmilan*		Ü	*	*	+2	2023 <sup>GÖG</sup>	I	s	FD=300m	Nein, nur Überflieger
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schwarzkehlchen*			V	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schwarzmilan*			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Singdrossel	zw	N	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	Nein, nur Nahrungsgast
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sperber*			*	*	0			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sperlingskauz*			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Star	h	B	*	3	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	<b>G:h</b>
Steinkauz*			V	V	+2			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Steinschmätzer*			1	1	-3		Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Stieglitz	zw	B	*	*	-2	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10-20 m <sup>1</sup>	<b>G:zw</b>
Stockente	b		V	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tafelente*			V	V	-2		Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tannenhäher *			*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tannenmeise	h		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Teichhuhn*			3	V	-2			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Trauerschnäpper*			2	3	-3			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Türkentaube	zw	N	3	*	-3	2023 <sup>GÖG</sup>		b	FD=2-10 m <sup>1</sup>	Nein, nur Nahrungsgast
Turmfalke*		B	V	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		s	FD=100 m <sup>1</sup>	<b>G</b>
Turteltaube*			2	2	-3			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Uferschwalbe*			3	*	-2			s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Uhu*			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wacholderdrossel	zw	N	*	*	-3	2023 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, Art im Untersuchungs-

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
										gebiet nicht nachgewiesen
Waldlaubsänger*			2	*	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Waldohreule*			*	*	-2			s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wanderfalke *			*	*	+1		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wendehals*			2	3	-3		Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wiedehopf*			V	3	+1		Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wiesenpieper*			1	2	-3			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-2			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Zilpzalp	b	B	*	*	0	2023 <sup>GÖG</sup>		b	-	Nein, Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (>15m)
Zwergtaucher*			2	*	-2		Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

## Erläuterungen

Artnamen:

\*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel  
 Bv = Brutverdacht  
 N = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

0 = Ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Erlöschen bedroht  
 2 = stark gefährdet

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter  
 g: Gebäudebrüter  
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter  
 h: Höhlenbrüter  
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter  
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
 I = Arten des Anhang I  
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

- 3 = gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste
- R = Arten mit geographischer Restriktion
- \* = Nicht gefährdet
- ◆ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

- b = besonders geschützt
- s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

- A: artbezogene Betrachtung
- G: gildenbezogene Betrachtung

Die grün hinterlegten Arten, wurden für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen und verlangen eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022);

- +2 = Bestandszunahme > 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 25 % und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
- 2 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
- 3 = Abnahme größer > 50 %
- = Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

- ED: Effektdistanz
- FD: Fluchtdistanz

- 1: Empfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)
- 2: Empfindlichkeit gemäß FLADE (1994)
- 3: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, kein Nachweis
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		Nein, kein Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm: gering <sup>1</sup>	Nein, aufgrund der fehlenden Verbreitung werden akustische Nachweise der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm: gering, Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	II, IV	Lärm & Licht: hoch <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm: gering <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		Nein, kein Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, keine vorhabenspezifische Empfindlichkeit

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2023 <sup>GÖG</sup>	s	IV	Lärm & Licht: gering <sup>1</sup>	Nein, nur geringe Aktivität im Geltungsbereich nachgewiesen. Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung können mit der Maßnahme V 1 vermieden werden.
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i> *	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Zauneidechse								<b>A</b>
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern.
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3		s	II/IV		Fehlen von geeigneten Laichgewässern

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis	Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD						
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Käfer</b>									
Vierzähliger Mistkäfer <sup>3</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2			s	II/IV		Isolierte Siedlungslage, fehlen geeigneter Mulmhöhlen
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Libellen</b>									
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1			s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Weichtiere</b>									
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>4</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Kriechender Scheiberich <sup>5</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrug (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

ErläuterungenRote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER & WAITZMANN 2022); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

1: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Die grün hinterlegten Arten, wurden für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen und verlangen eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme <b>V 1</b>	
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Zweigbrüter bzw. Fledermäuse	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)
	<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung der Tötungen bzw. Zerstörung von Gelegen und Quartieren	
ZEITRAUM: Mitte November – Mitte Februar	
BESCHREIBUNG	
<p>Die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz oder für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen November und Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, bzw. sich die Fledermäuse in den Winterquartieren befinden, so dass im Falle dieser mobilen Artengruppen nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.</p> <p>Sollten die Baufeldbereinigung während der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen (März bis November), sind erneute, mehrmalige Kontrollen auf direkte oder indirekte Hinweise, wie revieranzeigendes Verhalten, Nester, Kot-, Fett- oder Futterspuren durchzuführen. Bei Nachweisen sind die Arbeiten zu verschieben und das weitere Vorgehen mit der Behörde abzustimmen.</p>	

Maßnahme <b>V 2</b>	
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Zerstörung der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Ökologische Baubegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)
	<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	
ZEITRAUM: Vor und während der Maßnahmenumsetzung sowie der Baudurchführung	
BESCHREIBUNG	

Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einweisung der ausführenden Firmen in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik, z.B. vor Beginn des Gehölzschnitts
- Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen
- Festlegung der Standorte von Nistkästen, etc.
- Fachliche Freigabe von Maßnahmenumsetzungen
- Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen
- Prüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldberäumung und in regelmäßigen Abständen während der Bauarbeiten auf Zauneidechsen und ggf. Notbergung verbliebener Individuen
- Überwachung und fachliche Begleitung der Anlage der Ersatzhabitate

<b>Maßnahme</b>	<b>V 3</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b>	
Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<b>MAßNAHME</b>  Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen und Installation eines Reptilienschutzzauns	<b>MAßNAHMENTYP</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Nicht-Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.	
<b>ZEITRAUM</b>	
Die Umsiedlung muss vor Eingriffsbeginn abgeschlossen sein und während der Aktivitätsphase der Tiere im Zeitraum von April bis September (witterungsabhängig) durchgeführt werden. Um eine Einwanderung der Tiere zu vermeiden, ist das Eingriffsgebiet durch eine Reptilienbarriere aus glatter Rhizomsperre, die mindestens 15 cm tief in den Boden eingegraben wird und 50 cm über den Boden hinaussteht, zu umzäunen. Die Tabuzonen müssen auch mit einem Bauzaun abgegrenzt werden. Der Reptilienschutzzaun muss vor Beginn der Bauarbeiten errichtet werden und bis zum Ende der Bauarbeiten gestellt bleiben.	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
Der Reptilienschutzzaun besteht aus glatter Rhizomsperre, die 20 cm tief in den Boden eingegraben wird (z.B. Grabenfräse) und 50 cm über den Boden ragt. Nach dem Eingraben des Zauns wird der Boden um diesen verdichtet, was ein Untergraben verhindert. Die Halterungen des Zauns werden auf der den Amphibien oder Reptilien abgewandten Seite befestigt. Auf beiden Seiten des Zaunes ist ein 0,5 m breiter Streifen während der Standdauer des Zaunes frei von Aufwuchs zu halten, um ein Überklettern zu verhindern. Die Überlappungen des Zauns sind dauerhaft abzudichten.	

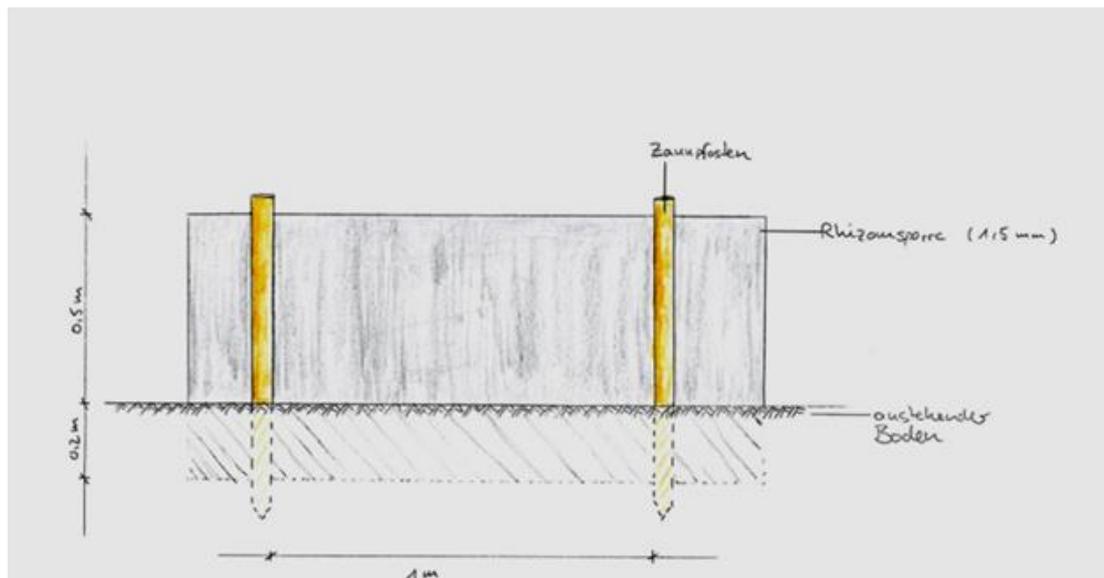


Abbildung 6: Schematische Darstellung des Schutzzaunes.

Um Tötungen zu vermeiden, sind die Individuen in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen vor Eingriffsbeginn abzufangen und in **das Ersatzhabitat (Flurstück 2311)** umzusiedeln (s. Maßnahmen C2). Die Umsiedlung der Tiere hat in einem geeigneten Zeitraum i. d. R. zwischen April und September innerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen zu erfolgen. Um möglichst alle Tiere in das Ersatzhabitat verbringen zu können, ist der Zeitraum vor der Eiablage (witterungsabhängig Anfang April bis Mitte Mai) und nach dem Schlüpfen aller Jungtiere (ab Mitte August bis Anfang September) besonders geeignet. Der Fang der adulten Zauneidechsen wird überwiegend mit einer sogenannten Eidechsenangel bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter (bevorzugt nach längeren Regenperioden) erfolgen. In Bereichen mit dichter Vegetation sowie bei juvenilen Zauneidechsen erfolgt in der Regel frühmorgens ein Handfang. Der Transport von adulten Tieren muss jeweils getrennt in Stoffsäckchen erfolgen. Zur Erhöhung des Umsetzungserfolges ist die Ausbringung künstlicher Verstecke (Bretter, Bleche) vorzunehmen. Die Umsiedlung muss eine Aktivitätsphase der Tiere umfassen, um auch geschlüpfte Jungtiere zu erfassen. Das Ersatzhabitat muss vor der Umsiedlung aufgewertet werden und die für ein Zauneidechsenhabitat notwendige Habitatqualität aufweisen (**Maßnahme C 2**).

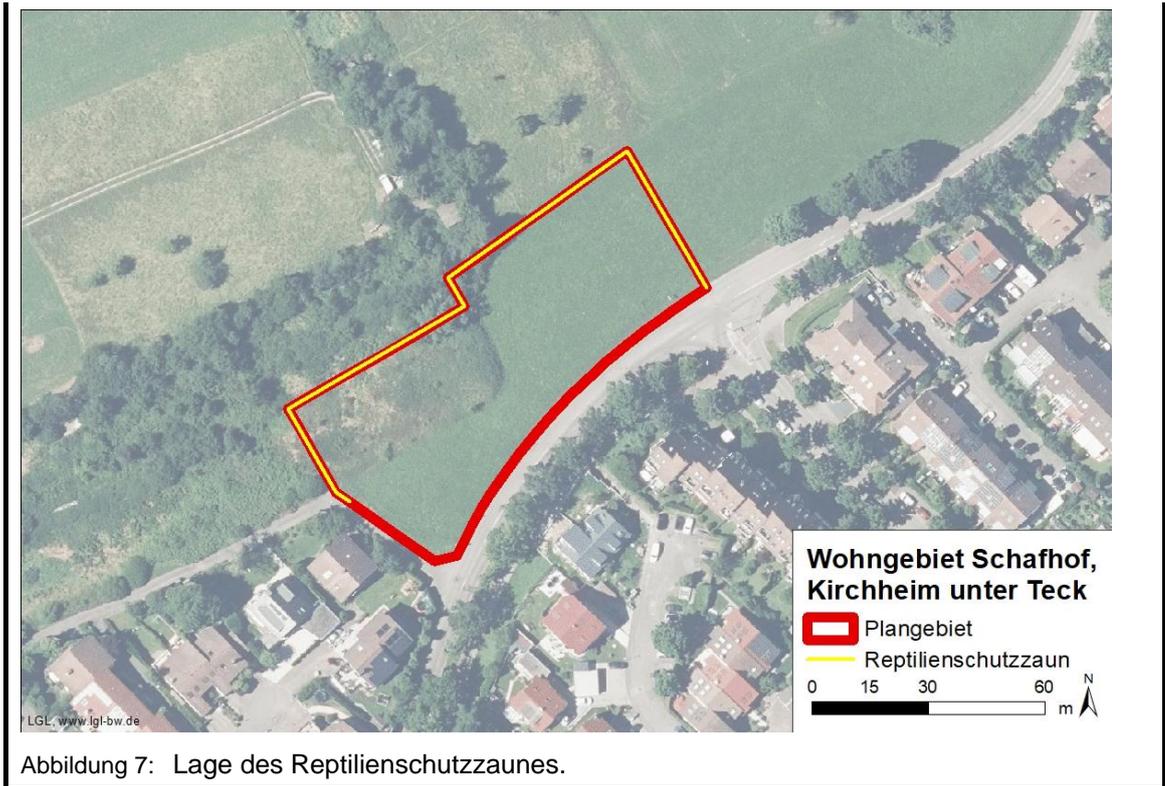


Abbildung 7: Lage des Reptilienschutzzaunes.

## 6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

### Nistkästen Höhlenbrüter

Maßnahme	<b>C 1</b>
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen brütenden Vogelarten	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)
	<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der in Höhlen brütenden Vogelarten	
BESCHREIBUNG:	
Installation von Nisthilfen an den Bäumen der angrenzenden Obstwiesen bzw. der Bäume mit einem Mindestabstand von 50 m zu Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten:	

- Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.
- Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).

**UMFANG:**

Der Bedarf orientiert sich qualitativ an den betroffenen Arten und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Starenhöhle	34 mm	2-3 m	Star	2

**ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:**

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.

**UNTERHALTUNGSPFLEGE:**

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.

**Reptilien**

Maßnahme	C 2
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSCHG:</b>	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse	
MASSNAHME:  Schaffung eines Ersatzhabitats	MASSNAHMENTYP: <input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Erhaltungszustands der regionalen Zauneidechsenpopulation	
<b>ZEITRAUM:</b> Die Optimierung der Ersatzflächen muss mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor der Umsiedlung der Tiere beginnen und die Fläche eine günstige Habitatreife zum Zeitpunkt der Umsiedlung aufweisen.	
<b>FLÄCHENUMFANG:</b> Gemäß SCHNEEWEISS et al. (2014) erforderlicher Ausgleichsbedarf: ca. 4.720 m <sup>2</sup> . <u>Fachliche Herleitung Maßnahmenbedarf</u> Zur Ermittlung des Maßnahmenbedarfs wird die Methodik nach SCHNEEWEISS et al. (2014) in Ansatz gebracht. Zugrunde gelegt wird danach die dauerhaft durch das Vorhaben entfallende potenzielle Habitatfläche der Zauneidechse. Im konkreten Fall wird eine Ersatzfläche mit einem Umfang von etwa 2.679 m <sup>2</sup> für die Tiere optimiert, um die 2.716 m <sup>2</sup> der verlorenen Reptilienfläche des Eingriffsgebietes zu ersetzen.	

Diese ist an ein bestehendes Zauneidechsenvorkommen angebunden und als eigenständig besiedelbar anzusehen.

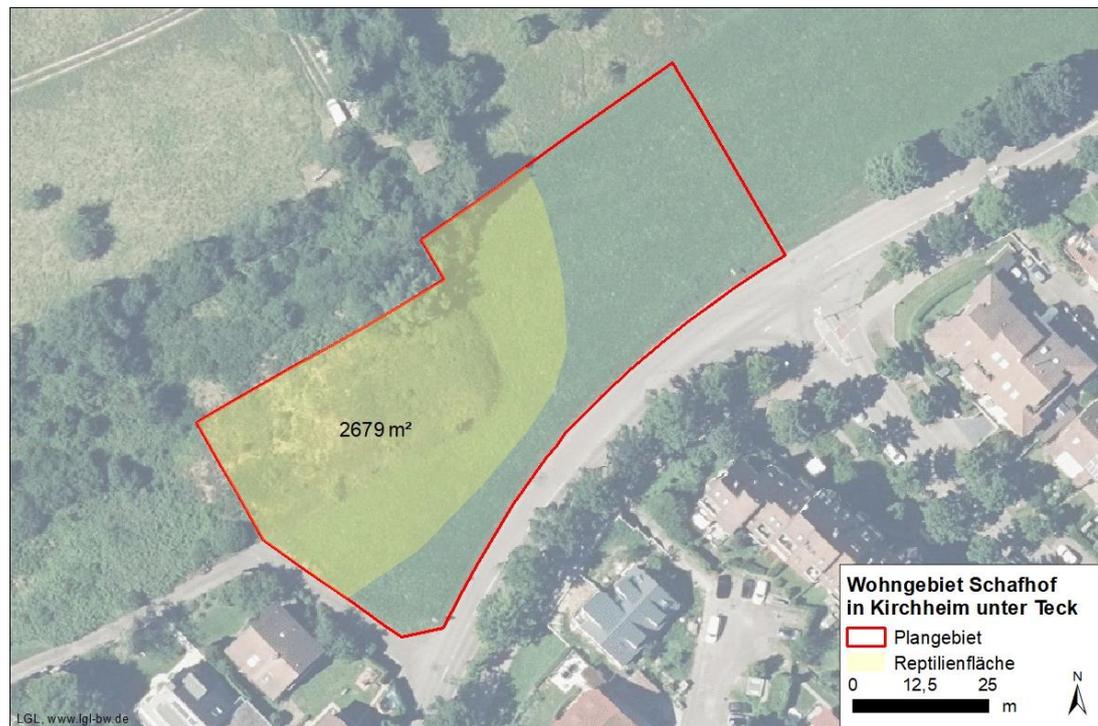


Abbildung 8: Lage Eidechsenhabitatfläche

### **BESCHREIBUNG:**

#### Anforderungen an die Maßnahmenfläche

Das Ersatzhabitat, in welches die Tiere umgesiedelt werden, muss eine hinreichende Habitatreife aufweisen, bevor die Tiere eingesetzt werden können. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion gehören nach LAUFER (2014) das Vorhandensein geeigneter Strukturen, eine ausreichend entwickelte Vegetation, ein ausreichendes Nahrungsangebot, wärmebegünstigte Lagen und ein vielseitig strukturierter Lebensraum. Die Bedeutung eines guten Zustandes der Ersatzfläche für den Erfolg einer Umsiedlung wird auch von weiteren Autoren betont (z.B. GLANDT & BISCHOFF 1988, THUNHORST 1999). Entsprechend ihrer natürlichen Habitate muss der Ersatzlebensraum für die thermophilen Tiere einen Halb-Offenlandcharakter aufweisen. Damit das Habitat langfristig von den Tieren bewohnt werden kann, müssen sämtliche von den Tieren benötigten Habitatelemente vorhanden sein (BLANKE 2010). Hierzu sind insbesondere trockene und frostsichere Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz bietende Deckung benötigt. Bei ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018) wird auf die besondere Eignung besonnener Randbereiche von Kleinstrukturen (Wurzelstock-Sandhaufen, Totholzstrukturen, Steinhaufen- und Wälle, Trockenmauern) . in Kombination mit Altgras- und Krautsäumen verwiesen.

Die Habitate müssen frühzeitig vor der Umsiedlung angelegt werden, um die nötige Reife bzw. Ausprägung zu entwickeln.

#### Bestand Maßnahmenfläche

Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzfläche befindet sich auf dem Flurstück 2311 in Kirchheim unter Teck. Das Flurstück wird von der Gemeinde entsprechend gesichert. Es handelt sich um ein in Brache umgewandeltes Gebiet, das vor allem von Brombeeren dominiert wird, mit einigen Grünlandstandorten und Sträuchern im nördlichen Teil (Abbildung 9). Die vorhabebedingt entfallende Zauneidechsenhabitatfläche befindet sich westlich im Anschluss an die Maßnahmenfläche im Vorhabengebiet.



Abbildung 9: Maßnahmenfläche im Bestand als Brache mit randlichen Gehölzstrukturen; Aufwertungsmaßnahmen sind vorgesehen

Die Aufwertungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Habitateignung durch gezielte Auflichtungen (Rodung Gehölze) und das Einbringen von Strukturelementen in Wiesenstandorte in bislang nicht oder nur in sehr geringem Umfang von Zauneidechsen genutzten Flächen zu steigern.

In Anbetracht eines möglichen Vorkommens von Zauneidechsen in der nahen Umgebung der Maßnahmenfläche werden die Tiere nicht in eine isolierte Insellage verbracht und können am Fortpflanzungsgeschehen im räumlichen Zusammenhang teilnehmen.

#### Habitatoptimierung

Die Habitatoptimierungen auf Flurstück 2311 beinhalten zur Hebung der Strukturvielfalt die Anlage von sechs oberflächigen Astristen mit darunterliegenden Steinpackungen (Winterquartier). Als Verbindungselemente, Versteck- und Nahrungsstrukturen werden zudem Altgrasstreifen etabliert, sechs Totholz- bzw. Wurzelstubbenhaufen angelegt und Strauchpflanzungen vorgenommen (Abbildung 11). Darüber hinaus werden durch gezielte Entnahme von Brombeeren in der Maßnahmenfläche in Kombination mit Pflegeschritten zur Auflichtung des Gehölzbestands am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche eine Beschattung weitgehend vermieden. Bei den bestehenden Gebüschern ist eine Erstpflanzung erforderlich. Sie sind insgesamt als Versteckmöglichkeiten als Habitatelement zu erhalten und regelmäßig zurückzuschneiden, wenn sie zu ausladend werden.

#### Beschreibung Anlage Astriste

Die Astristen dienen als Sonnenplatz sowie als Versteckmöglichkeit. Durch die unter den Risten befindlichen Steinpackungen werden zudem Winterquartiere für die Zauneidechsen geschaffen. Risten sind flexibel an das Gelände anpassbar und können auch an Böschungen realisiert werden.

Im zentralen Bereich der Grundfläche der Astriste ist für das Winterquartier eine Grube auszukoffern (Maße siehe unten) und anschließend mit Steinmaterial, Gemisch unterschiedlicher Steingrößen, (10-30 cm) aufzufüllen. Das Aushubmaterial wird in Kombination mit den Totholzstrukturen anmoderiert. Über den benötigten Bedarf hinausgehendes Material ist in Abstimmung mit der ÖBB zu entsorgen. Um ein ausreichendes Spaltensystem zu erhalten, darf kein Steinmaterial kleiner 10 cm verbaut werden. Der Boden der Grube muss geneigt sein (10-20 Grad), so dass Wasser abfließen kann und ist mit einer ca. 10 cm hohen Sand bzw. Sand-Kies-Schicht auszukleiden.

Entlang der Außenabgrenzung der Astriste sind in Abständen von ca. einem Meter faustdicke Rundhölzer in den Boden zu rammen. Die Rundhölzer müssen dabei so lang sein, dass eine Höhe der Astriste von 1,5 m realisiert werden kann. In diese Abgrenzung wird anschließend Totholz (Äste, kleine Stämme etc.) unterschiedlicher Dicke möglichst dicht aufgeschichtet.

Das Material ist in Schichten anzulegen. Einzelne Lagen sind zur weiteren Strukturierung aus Reisig, Streu oder Laub zu erstellen. Die abschließende Schicht sollte aus größerem Material bestehen.

Um die Wind- und Standfestigkeit der Atriste zu erhöhen, sind regelmäßig Querverstrebungen einzubauen.

Die Ausmaße einer Riste betragen L: 300 cm, B: 150 cm, H: 150 cm.

Die Ausmaße eines Überwinterungsquartiers betragen L: 150 cm, B: 50 cm, T: 80-100 cm.

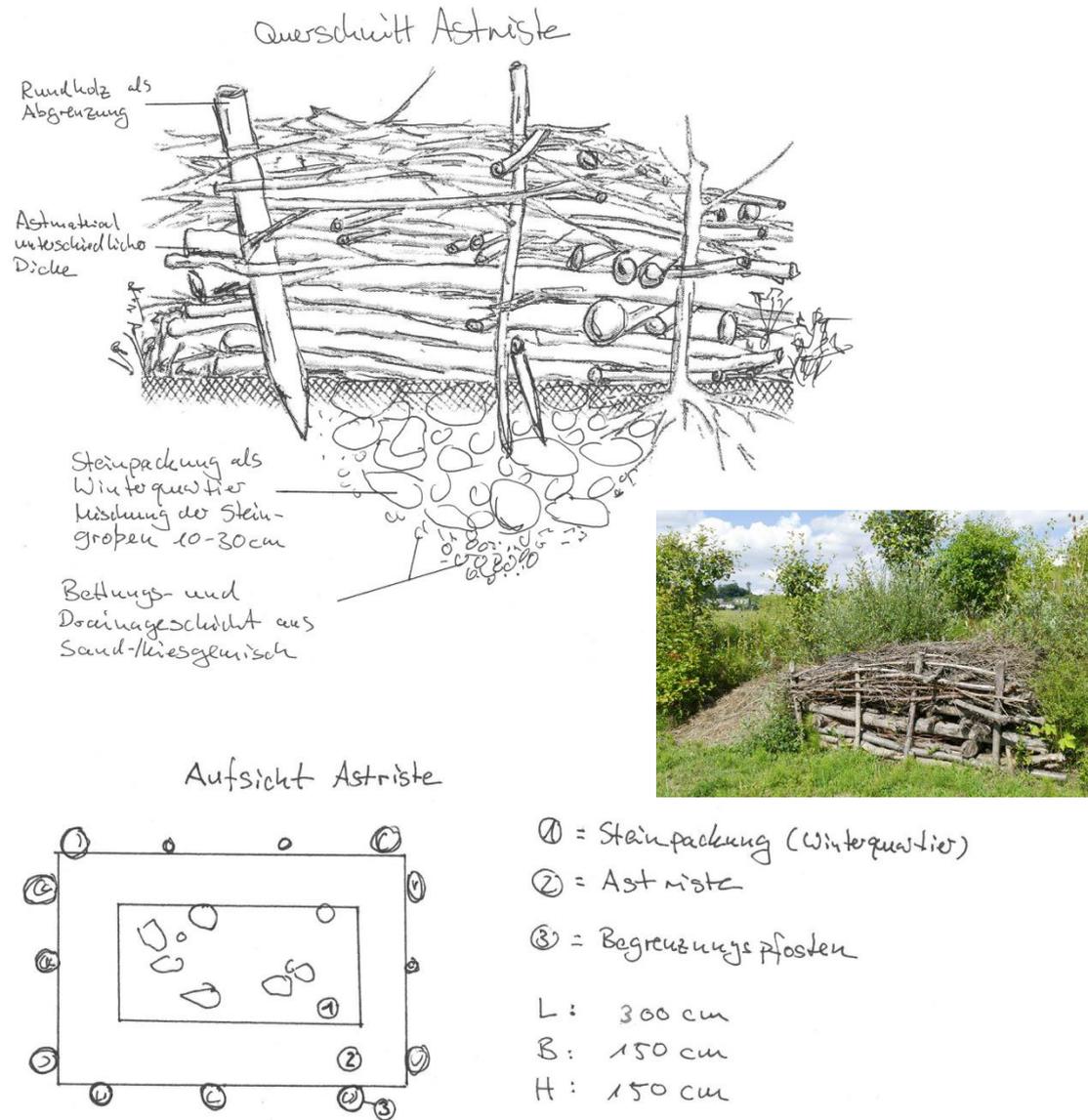


Abbildung 10: Skizzenhafte Darstellung einer Atriste mit Steinpackung als Winterquartier (verändert, ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018)).

Boden- und vegetationsschonendes Arbeiten

Während der Habitatherstellung den bestehenden Vegetationsaufwuchs zu schonen und mögliche Bodenverdichtungen zu vermeiden, sind die Materialien soweit möglich über bestehende Wege oder befestigte Flächen an die Arbeitsstellen zu setzen. Ist dieses nicht möglich, sind feste Fahrwege zu nutzen. Bei feuchten Bodenverhältnissen sind lastdruckverteilende Schutzmaßnahmen (Baustraße, Baggermatratzen etc.) zu ergreifen.

### Beschreibung Entwicklung Altgrasstreifen

Die für eine Entwicklung von Altgrasstreifen vorgesehene Wiesenbereiche sind von der regelmäßigen Pflege auszunehmen. Ziel ist hier eine mehr oder weniger geschlossene Vegetation, in der sich ein günstiges Mikroklima und entsprechend eine hohe Attraktivität für Insekten einstellt. Trockene Altgrasmatten werden darüber hinaus gerne von Eidechsen und anderen Reptilien als Versteck- und Sonnenplätze genutzt. Ein Verjüngungsschnitt der Altgrasbereiche ist in der Regel erst alle 3-5 Jahre notwendig, v.a. wenn sich Gehölzsukzession bildet. Es ist darauf zu achten, dass die Altgrasbereiche nur rotierend gepflegt werden (z.B. pro Jahr max. 1/3 des Bestandes), d.h. es müssen zu jederzeit ausreichend und verteilt über die Maßnahmenflächen Altgrasbestände verbleiben.

Altgrasbereiche sind insbesondere um die Astristen sowie als Verbundelement zwischen den Strukturen zu entwickeln. Lineare Altgrasstreifen müssen eine Breite von mindestens einem Meter aufweisen.

### Strauchpflanzungen

Die Habitataufwertung umfasst Strauchpflanzungen als Saumstrukturen auf der Maßnahmenfläche. Hierbei ist eine Einpflanzung von Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Eingriffelige Weißdorn (*Crataegus monogyna*) aus der Herkunftsgebiet Süddeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Diese bieten den Eidechsen Versteck- Thermoregulationsmöglichkeiten und verbessern das Mikroklima für die Eidechsen.

- Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Eingriffelige Weißdorn (*Crataegus monogyna*) aus der Herkunftsgebiet Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- Insgesamt sind 6 Strauchpflanzungen à 3 Pflanzen (Ballenware, 80-120 cm, mit Herkunftsnachweis) erforderlich.

Die Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen hat in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Diese hat die Aufgabe, die Arbeiten so zu kontrollieren, dass mit der Habitatanlage keine Beeinträchtigungen von Arten auftreten.

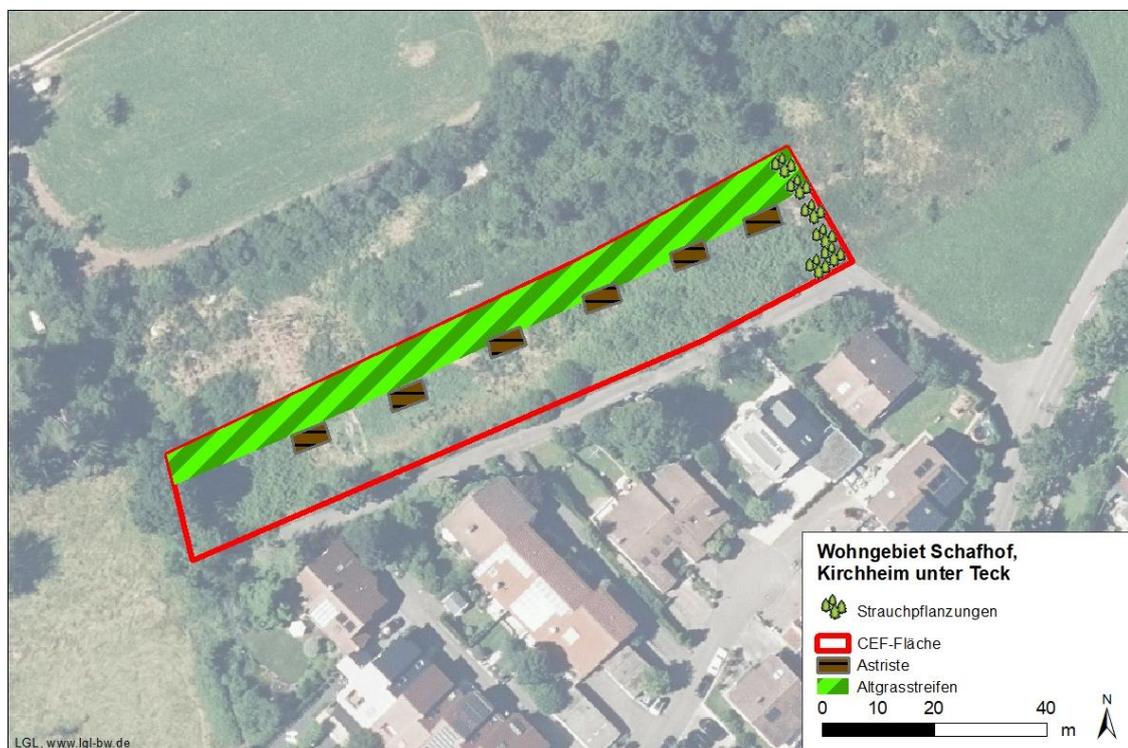


Abbildung 11: Übersichtsdarstellung der geplanten Habitatoptimierungsmaßnahmen

UNTERHALTUNGSPFLEGE:																
Je nach Vegetationsaufwuchs ist ein ein- bis zweijährlicher Pflegeschnitt zur dauerhaften Freihaltung festzuschreiben (das Schnittgut ist abzutransportieren, ohne Absaugtechnik). Punktuell sollten dauerhafte Schnittguthaufen belassen werden. Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig ab Mitte Mai sowie Ende September liegen. Bei Bedarf können zusätzliche Mahdtermine in Abstimmung mit der ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.																
Die Altgrasbestände sind nur bei Bedarf ca. alle 3-5 Jahre zu mähen, insbesondere wenn diese Gehölzsukzession aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass die Altgrasbereiche nur rotierend gepflegt werden (z.B. pro Jahr max. 1/3 des Bestandes), d.h. es müssen zu jederzeit ausreichend und verteilt über die Maßnahmenflächen Altgrasbestände verbleiben.																
Die Mahd muss reptilienverträglich durchgeführt werden. D.h. die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen, besser mehr und mittels Balkenmäher oder Freischneider durchgeführt werden. Mulchgeräte, Schlegelmähköpfe, Kreiselmäher oder Mähauflbereiter sind nicht geeignet.																
Ein lockerer Bewuchs der sandigen Bereiche vor den Astriste ist unkritisch. Wird der Bewuchs zu dicht, ist dieser auszudünnen.																
Pflegejahr			Häufigkeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
1.	2.	ab 3.														
Gesamtfläche																
Kontrolle/Beseitigung Müll/Schutt	•	•	•	1x/Jahr				(•)						(•)		
Mahd (partielle und alternierende Mahd, ohne Altgrasstreifen, Balkenmäher, Schnitthöhe >10 cm, Schnittgut abräumen)	•	•	•	bei Bedarf				•				•				
Mahd (ganze Fläche, ohne Altgrasstreifen)				bei Bedarf									•			
Sand-Erdegemische/Totholz/Stein-Totholzkomplexe/Wurzelstubben/Reptilienschutzzaun																
übermäßigen Vegetationsaufwuchs entfernen	•	•	•	bei Bedarf				•				•				
Reptilienzaun																
Kontrolle Vegetationsaufwauchs	•			bei Bedarf				(•)	•			•		(•)		
Totholzhaufen/Wurzelstubben																
Erneuerung			•	bei Bedarf, mehrjähriger Turnus	•	•								•	•	•
• = empfohlener Zeitraum für die Durchführung der Pflegemaßnahme, (•) = alternative Zeiträume																

Abbildung 12: Pflegeplan für das Ersatzhabitat der Zauneidechse

WIRKSAMKEIT

Es liegen umfangreiche Erkenntnisse zu den artspezifischen Habitatsprüchen vor. Die vorgesehenen Strukturen sind kurzfristig wirksam. (MKULNV NRW 2013)

MONITORING / RISIKOMANAGEMENT

- maßnahmenbezogen: Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Ausgleichsfläche in den ersten drei Jahren nach Umsiedlung. Dokumentation von eventuellen Beeinträchtigungen und Empfehlungen zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.
- populationsbezogen: Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme und Dokumentation hinsichtlich Populationsgröße und -struktur. Für das Monitoring wird gemäß den Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde (RP Stuttgart) eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Zauneidechse geeigneten Flächen, gezieltes Absuchen von als Versteck geeigneten Strukturen durchgeführt. Der Zielwert ist die Anzahl der umgesiedelten adulten Individuen. Der Funktionsnachweis ist erbracht, sobald in zwei Monitoringjahren der Zielwert erreicht wird.

KORREKTUR- UND ERGÄNZUNGSMAßNAHMEN:

Sofern im Rahmen des Monitorings weniger Individuen auf den neuen Ausgleichsflächen festgestellt werden als umgesiedelt wurden, sind Beeinträchtigungen aufzuzeigen und Maßnahmen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Geeignete Maßnahmen können Anpassungen bei der Pflege, Ergänzung der bestehenden Habitatstrukturen oder Anlegen neuer Habitatstrukturen sein.

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein.

### 6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern. Vertragliche Lösungen zur Deckung des Ausgleichsbedarfs (auf Grundflächen Dritter) müssen den Ausgleich auf Dauer sicherstellen und bedürfen einer dinglichen Sicherung, beispielsweise durch Eintragung einer Dienstbarkeit. Ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung (auf gemeindeeigenen Flächen) ist jedoch erforderlich, beispielsweise durch einen Vertrag mit der Naturschutzbehörde (OVG MÜNSTER 2008).

### 6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

In den folgenden Fällen ist die ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen:

- |     |   |
|-----|---|
| V 3 | Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen und Installation eines Reptilienschutzzauns |
| C 1 | Installation von Nistkästen   |
| C 2 | Schaffung eines Ersatzhabitat   |

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung (V 1) sowie der Umsetzung der Zauneidechsen (V 3) in ein zuvor geschaffenes Ersatzhabitat (C 2) mit einer ökologischen Baubegleitung (V 2) in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechsen	nein	nein	nein	nein
<b>Brutvögel</b>				
Höhlenbrüterbrüter	nein	nein	nein	nein
Turmfalken	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

## 8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Schlingenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, Zauneidechsen aus dem Plangebiet zu fangen und in eine zuvor aufgewertete Maßnahmenfläche umzusiedeln.

Der Schlingenfang mithilfe einer sogenannten Eidechsenangel wird als schonendste Methode zum Fang von Eidechsen angesehen (LAUFER 2014). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Zauneidechsen der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahmen werden schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter aus dem Plangebiet abgefangen und in das vorgesehene Ersatzhabitat verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das für die Art vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, dass die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf der Fläche entlassen werden.

## 9 Literatur und Quellen

### 9.1 Fachliteratur

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018): Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Artenförderprojekt Zauneidechse. 48 Seiten.
- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. 2. Auflage. Laurenti Verlag, Bochum. 176 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.
- EBA - EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012. 27 Seiten.
- EBA - EISENBAHN-BUNDESAMT (2014): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VI: Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr. Stand: Dezember 2012. 98 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand Juli 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012. 115 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GÉNSBØL, B. & W. THIEDE (2005): Greifvögel - Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdung, Bestandsentwicklung. 4., Neubearb. Aufl., Neuausg. BLV Verl.-Ges, München. 414 Seiten.
- GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Merensiella, 1, Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Falconiformes. In: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4. AULA Verlag, Wiesbaden. 943 Seiten.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].

- HAMMER, M., ZAHN, A. & U. MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz, Patersdorf, Germany.
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77: 93–142.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs - 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, Karlsruhe. 94 Seiten.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1: Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 Seiten.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 2 - Gattung Myotis. 45 Seiten.

- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht*, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. Stand 22. November 2013. Verfügbar unter: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report*, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2). 73 Seiten.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieker Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 91 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- OVG MÜNSTER (2008): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. *Natur und Recht*, 30 (11): 811–818.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.

- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1): 4–22.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- THUNHORST, T. (1999): Effizienzkontrolle zur Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, L. 1758). Diplomarbeit Westfälische Wilhelms-Universität Münster. 98 Seiten.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

## 9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

### **9.3 Planungsgrundlage**

GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2022): Wohngebiet *Schafhof* in Kirchheim unter Teck - Artenschutzrechtliche Vorprüfung. 18 Seiten.

TLÖ - TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DR. JÜRGEN DEUSCHLE (2018): Bebauungsplan "Schafhof IV" in Kirchheim u.T. - Zusammenfassung der Kartiererergebnisse und der erforderlichen Maßnahmen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 91 Seiten.

## 10 Anhang

### 10.1 Erfassungsmethoden

#### Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Totholzstrukturen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen April und August 2023.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Reptilienerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
14.04.2023	13:30-14:30 Uhr	teils bewölkt, kein Niederschlag, kein Wind, 16 °C
15.05.2023	11:30-12:45 Uhr	teils bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind, 20 °C
07.06.2023	10:00 -11:15 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, kein Wind, 18
18.08.2023	14:30-15:15 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind, 23 °C

#### Haselmaus

Entsprechend des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden im März 2023 10 Haselmaustubes ausgebracht. Tubes bestehen aus einer wellblechartigen Plastikröhre (L: 25 cm, B: 5 cm, T: 5 cm) und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Sie werden an geeigneten Stellen (z. B. in der Nähe von Nahrungsquellen) an Sträuchern und Bäumen befestigt. Die Tubes werden dabei in einer Höhe von 0-2 m in einer waagrechten Position an Ästen angebracht und mit Kabelbindern fixiert. Während der Aktivitätsperiode der Haselmaus werden die Tubes in regelmäßigen Abständen auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren überprüft. Die Nester der Haselmaus sind aufgrund ihrer kugeligen Form und dem verwendeten Material (Gras, Blätter, Moos) relativ gut von denen anderer Arten, z. B. den konkurrenzstärkeren Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln, zu unterscheiden.

Die exponierten Haselmaustubes wurden am 05.05.2023, 02.07.2023, 15.09.2023 und 17.11.2023 auf Besatz kontrolliert.

## Insekten

### Nachtkerzenschwärmer

Zum Nachweis des Nachtkerzenschwärmers ist die zuverlässigste Methode eine gezielte Suche nach den Raupen und ihren Spuren (charakteristische Fraßspuren, Kotballen). Über diese Methode kann gleichzeitig ein eindeutiger Flächenbezug hergestellt werden, den eine Suche nach Imagines nicht zulässt (z.B. RENNWALD 2005, EBERT 1994).

Das Untersuchungsgebiet wurde im Juli 2017 an 2 Terminen gezielt hinsichtlich des Vorkommens der Hauptnahrungspflanzen der Raupen (Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) sowie des Vorkommens von Nachtkerzenschwärmer hin abgesucht.

Tabelle 5: Erfassungstermine Falter

Datum	Uhrzeit	Witterung
03.07.2023	11:00 – 11:45 Uhr	teils bewölkt, kein Niederschlag, kein Wind, 16 °C
21.07.2023	10:00 – 11:00 Uhr	teils bewölkt, ca. 24°C, kein Niederschlag, kein Wind

## Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von März bis Ende Mai 2023. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 6: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
17.03.2023	06:15 - 07:15 Uhr	sonnig, kein Wind; 13°C, kein Niederschlag
13.04.2023	06:15 - 07:15 Uhr	bedeckt, leichter Wind; 5°C, kein Niederschlag
15.05.2023	06:00 - 07:00 Uhr	bedeckt, leichter Wind; 15°C, kein Niederschlag
24.05.2023	06:15 - 07:15 Uhr	bedeckt, kein Wind; 15°C, kein Niederschlag

Im Falle weitverbreiteter Arten wurde im Sinne einer fachlichen Abschichtung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorhabenwirkungen auf eine flächendeckende, quantitative Erfassung aller Brutpaare verzichtet. Die Arten werden bei Nachweis ihres Vorkommens im näheren Umfeld in der Prüfung berücksichtigt. Im Falle der nachgewiesenen Arten mit sehr großem Aktionsradius bzw. sehr großen Revieren ist eine Verortung des Revierzentrums stark erschwert und erfolgte auf Grund dessen näherungsweise.

### Fledermäuse

Um die Nutzung der Vegetationsstrukturen durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden Geräte (Batcorder, Fa. ecoObs GmbH) zur akustischen Dauererfassung der Fledermausaktivität zu je vier Phasen à eine Woche zwischen Mai und September exponiert. Die Geräteeinstellungen wurden dabei bei der Standardeinstellung belassen. Die Batcorder erfassen nächtlich automatisiert Ultraschalllaute, die von Fledermäusen im Zuge der Echoortung ausgestoßen werden. Alle Batcorder-Aufnahmen wurden am PC mit Hilfe der Software bcAdmin (Version 3.6.6, ecoObs) in Kombination mit batIdent (Version 1.5, ecoObs) analysiert bzw. manuell mittels bcAnalyze 3 Light (Version 1.1, ecoObs) unter Berücksichtigung der Kriterien nach HAMMER et al. (2009), LFU (2020), (2022) im Anschluss an die automatisierte Rufauswertung geprüft und bei Bedarf nachbestimmt.

Über die Interpretation der zeitlichen Verteilung und Bestimmung der Funktion der einzelnen Ruftypen, können Rückschlüsse über das vorkommende Artspektrum und die jeweilige Lebensfunktion gezogen werden. Eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Tabelle 7: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit
09.05.- 19.05.2023	Batcorder Phase 1	20:30 – 06:00 Uhr
26.06.- 02.07.2023	Batcorder Phase 2	21:15 – 05:45 Uhr
09.08.- 17.08.2023	Batcorder Phase 3	20:30 – 06:30 Uhr
15.09.-22.09.2023	Batcorder Phase 4	19:10 – 07:45 Uhr

## 10.2 Formblätter nach RLBP

### Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Star)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 / - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, /-		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß (HÖLZINGER 1987-2018))</b></p> <p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p> <p><b>Vorhabensspezifische Empfindlichkeit</b></p> <p>Für die Vertreter der Gilde geben (GASSNER et al. 2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-30 m an. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier vorkommenden Arten vor allem um Vertreter der Gilde handelt, die auch den Siedlungsraum einschließlich anthropogener Störungen als Habitat nutzen..</p> <p>Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. 2010 eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 15 m an. Weitere vorhabensspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.</p>		
<p><b>Verbreitung</b></p> <p>Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen           <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Als Vertreter der Gilde wurden im Untersuchungsgebiet Blaumeise, Kohlmeise und Star nachgewiesen. Vom Vorhaben ist das Revierzentrum der Star betroffen.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Star)
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vertreter der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Mittleres Albvorland</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung <u>Vermeidungsmaßnahme im Bereich der Kompensationsflächen:</u> V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Maßnahmendurchführung Im Rahmen des Bauvorhabens kann es zur Schädigung oder Tötung bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Gehölzentnahmen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen. <u>Bewertung der Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 6)</u> Im Zuge der Maßnahmenumsetzung kann es durch Gehölzrodung zu Tötungen von Höhlenbrütern kommen, sollten diese während der Brutzeit durchgeführt werden. Die Festsetzung der Baufeldbereinigung auf außerhalb der sensiblen Zeiten vermeidet dies.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Star)
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein  Im Falle der nachgewiesenen Höhlenbrüter (Star) wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei der Art handelt es sich um häufige, weitverbreitete, wenig empfindliche Arten hinsichtlich anthropogener Störungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Starpopulation können in Anbetracht der Betroffenheit von wenigen Revierzentren und des geringen Wirkraums ausgeschlossen werden.  Nach GASSNER et al. (2010) weist die Star geringe Fluchtdistanzen von 15 m auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufige Art und aufgrund der geringen Betroffenheit keine erheblichen Störungen anzunehmen. Daher kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Vertretern dieser Gilde ausgeschlossen werden.  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  (In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA 2009) einzubeziehen, ob – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <u>Vermeidungsmaßnahme im Bereich der Kompensationsflächen:</u> <b>V 2:</b> ökologische Baubegleitung zur Identifizierung der für Höhlenbrüter bedeutenden Habitatbäume und weitgehender Erhalt dieser Bäume  Vorhabenbedingt ist insgesamt ein Brutrevier des Stares betroffen. Die Zerstörung oder Entwertung des nachgewiesenen Brutreviers kann bau- und betriebsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Daher und aufgrund rückläufiger Bestände sowie der Tatsache, dass nicht gesichert ist, dass ausreichend geeignete, unbesiedelte Ersatzlebensstätten im direkten Umfeld vorhanden sind, müssen zur Sicherung der ökologischen Funktion Nisthilfen installiert werden. Durch die Installation von zwei Nisthilfen (Maßnahme C 1) im räumlichen Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Vertreter der Gilde gesichert wird. Die Maßnahme erfordert eine ökologische Baubegleitung (V 2).  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		



**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><b>Habitat:</b> Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene Landschaften mit einem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen und im Randbereich angrenzender Wälder. Er gilt als typischer Brutvogel der Kultursteppe (Siedlungen, Autobahnen- und Landstraßenumgebung, Flughäfen). Im Siedlungsbereich ist der Turmfalke überwiegend an hohen Gebäuden wie Kirchtürmen, gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben anzutreffen. Für die Nahrungssuche werden offene, meist landwirtschaftlich genutzte Landschaften und Brachflächen mit hohem Angebot an Kleinsäugetern bevorzugt (FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, GÉNSBØL &amp; THIEDE 2005)</p> <p><b>Raumsanspruch/Mobilität:</b> Nach (FLADE 1994) beträgt der Aktionsraum des Turmfalken während der Brutzeit bis 10 km<sup>2</sup>. Die Nestreviere hingegen sind wesentlich kleiner. Die Nestreviere hingegen sind wesentlich kleiner. Die Siedlungsdichte ist abhängig von Nahrungsangebot und Witterung (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971) und liegt im Bereich von 3-90 Brutpaaren pro 100 km<sup>2</sup>.</p> <p><b>Phänologie:</b> Stand, Strich- oder Zugvogel. In Standvogel-Populationen bleiben die Partner in der Regel einander verbunden. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab Mitte April, in kühleren Regionen erst Ende April/Anfang Mai (GÉNSBØL &amp; THIEDE 2005). Eine Jahresbrut ist üblich, ein bis zwei Ersatzgelege sind möglich (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971).</p>		
<b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</b>		
Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für den Turmfalken 100 m angegeben.		
<b>Verbreitung in Deutschland und Baden-Württemberg</b>		
In ganz Deutschland nahezu verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor (GEDEON et al. 2014)).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Der Turmfalke wurde mit einem Brutrevier nachgewiesen. Der Revier befindet sich auf einem Obstbaum nördlich vom Plangebiet. Das Revierzentrum hat eine Entfernung von weniger als 100 m zum Plangebiet.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Die Stadtpopulationen des Turmfalken sind im starken Maße Standvögel mit großen Raumansprüchen, deren Habitatanforderungen an vielen Stellen erfüllt werden. Nistplatztreue ist für beide Geschlechter nachgewiesen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971). Durch die weite Verbreitung des Turmfalken und das Vorhandensein von für die Art geeigneten Habitaten in weiten Landesteilen ist insgesamt eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Gemäß den Empfehlungen des (MLR 2009) wird auf Grund dessen auf den Naturraum 4. Ordnung (hier <i>Mittleres Albvorland</i> ) verwiesen. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, so dass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken befindet, ist nicht mit einer Tötung von Jungvögeln oder einer Beschädigung von Gelegen im Zuge einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit zu rechnen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da nur südlich des geplanten Gebäudes eine kleine Straße gebaut wird und sich der Verkehr dadurch nicht erheblich verändern wird, ist durch die Baumaßnahme nicht von einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation zu rechnen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<p>Im Rahmen der Bautätigkeiten können, beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen, Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten des Turmfalken führen können. Generell sind Turmfalken im Siedlungsbereich sehr anpassungsfähig und wenig anspruchsvoll, was den Nistplatz betrifft. Diese sind häufig an Industrieanlagen, Masten, Kirchen oder an anderen intensiv genutzten Gebäuden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des bisherigen Brutplatzes sowie der Betroffenheit nur eines Paares kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Turmfalkenpopulation ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplan kann die Entwertung von einer Brutstätte des Turmfalken nicht ausgeschlossen werden. Da aufgrund der bestehenden Straße schon eine Vorbelastung vorhanden ist, die durch den Bebauungsplan und die Verbreiterung nicht stark erhöht wird, ist jedoch nicht mit einer Aufgabe der Brutplätze zu rechnen. Außerdem kann aufgrund der geringen Betroffenheit von nur ein Brutpaar und der Tatsache, dass weitere potenzielle Brutstätten im räumlichen Zusammenhang verfügbar sind, davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b></p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p>		

sind dargestellt.
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst. Beschreibung dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink, Rotkehlchen und Stieglitz)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> (HÖLZINGER 1987-2018)          Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b>          Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.          GASSNER et al. (2010) geben Orientierungswerte von 25-50 m für die nachgewiesene Art der Gilde als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen an.</p>		
<p><b>Verbreitung</b>          Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und teilweise, mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung konnten Brutreviere von zwei Amsel- und jeweils einem Grünfink-, Rotkehlchen- und Stieglitzpaaren nachgewiesen werden.          Direkt vom Vorhaben betroffen ist nur zwei Reviere der Amsel.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend         <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend         <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>          Für die häufigen und weit verbreiteten Vertreter der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum (<i>Mittleres Albvorland</i>) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink, Rotkehlchen und Stieglitz)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</span></p> <p>Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. von immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Arbeiten und Gehölzentnahmen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Da die bestehende Straße nur verbreitert und sich der Verkehr dadurch nicht erheblich verändern wird, ist durch die Baumaßnahme nicht von einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation zu rechnen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen von 5–20 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER &amp; JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink, Rotkehlchen und Stieglitz)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Vorhabenbedingt kommt es zur direkten Zerstörung von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amsel. Für alle anderen Reviere kommt es zu einer Entwertung einzelner Teilbereiche der Reviere durch Lärm und andere Immissionen. Aufgrund der strukturreichen Umgebung ist davon auszugehen, dass sich das direkt betroffene Revier verschieben kann. Außerdem sind alle nachgewiesenen Arten nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>		
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst. Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink, Rotkehlchen und Stieglitz)
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BLANKE 2004, EBA 2012, GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, LUBW 2013, PETERSEN et al. 2004)</b></p> <p><u>Habitat:</u> trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotop (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren. Die Art kommt regelmäßig auf Bahnanlagen vor; nutzt Schotterkörper zur Thermoregulation und als Versteck, Randwege zur Eiablage und sonnenexponierte Bahndämme; auch auf Bahnhöfen bei punktuell vorhandener Deckung (Roll et al. 2012). Bahnanlagen stellen dabei häufig wichtige Vernetzungsachsen dar. Nach RUNGE et al. (2009) ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.</p> <p><u>Raumsanspruch / Mobilität:</u> LAUFER (2014) nimmt 150 m<sup>2</sup> pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (YABLOKOW et al., 1980, zitiert in SCHNEEWEISS et al. 2014). Nach einer Studie von NÖLLERT (1989, zitiert in BLANKE 2004) legten 95% der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.</p> <p><u>Phänologie:</u> Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti.</p>		
<p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b></p> <p>Die Zauneidechse ist insgesamt als wenig empfindlich gegenüber Immissionen wie Lärm, Licht, Erschütterungen und stofflichen Immissionen einzustufen. Fluchtreaktionen der Art durch ungewohnte Störreize wie Erschütterungen während der Bauphase sind nicht auszuschließen (BLANKE 2010, EBA 2014). Empfindlich ist die Art gegenüber Habitatverlust und intensiver Pflege von Habitatflächen.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland (BfN o. J.)</b></p> <p>In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich.</p>		
<p><b>Verbreitung in Baden-Württemberg (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013)</b></p> <p>In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>  Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Plangebiet insbesondere im westlichen Teil nachgewiesen. Es ist im Verbund mit Nachweisen westlich und nördlich außerhalb des Plangebietes zu sehen und bildet einen Teilbestand einer lokalen Population.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im Allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreue Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004). Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete Trittsteinbiotope, wie z. B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel, miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen, wie z. B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können. Aufgrund der Abgrenzung durch die Alte Schlierbacher Straße, Zu den Schafhofäckern und Schafhofweg können wir davon ausgehen, dass sich die Population in schwer zugänglicher Lage zwischen den Straßen befindet. Dabei handelt es sich um eine Population mit Anbindungsschwierigkeiten zu anderen Orten, wie z.B. zum Gebiet nördlich der Schlierbacher Straße.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja</span> <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;">V 3: Aufstellung von Reptilienschutzzaun</span> <span style="margin-left: 350px;">V 4: Umsiedlung der Zauneidechsen</span>		
Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten werden im Rahmen des Bebauungsplans die Zauneidechsen in ein Ersatzhabitat umgesiedelt, das außerhalb des Plangebietes liegt. Des Weiteren wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Rückwanderung ins Plangebiet zu verhindern. Dieser Fang ist auf den Schutz der Tiere gerichtet. Er fällt somit nicht unter das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sondern fällt unter die Regelungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse im Bereich des geplanten Bebauungsplans kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen kommen. Aufgrund dessen ist im Vorfeld von Baumaßnahmen im Umfeld der Zauneidechsen nachweise eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Im Rahmen dieser ist die jeweilige Betroffenheit zu klären. Anschließend sind, insofern notwendig, geeignete Maßnahmen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V3) festzulegen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden. Dabei hat die Vermeidung von Konflikten oberste Priorität.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
<p>Es liegen keine Kenntnisse bezüglich einer besonderen Empfindlichkeit der Art hinsichtlich der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen vor. Fluchtreaktionen der Zauneidechsen im direkten Umfeld von Baumaßnahmen, insbesondere durch Erschütterungen sind nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund, dass die Art häufig im Umfeld von Straßen z.B. an Böschungen sowie im Siedlungsraum zu finden ist. Es ist von einer ausgeprägten Störungsunempfindlichkeit der Tiere auszugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass direkter Lebensraumverlust im Zusammenhang mit § 44 (1) 3 BNatSchG zu bewerten ist. In Anbetracht der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber Störreizen wie Licht und Lärm etc. und der Betroffenheit von nur relativ wenigen Individuen kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bau- und anlagebedingt werden Habitatflächen und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in Anspruch genommen. Vorhabenbedingt ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet nachgewiesenen Zauneidechse zu rechnen. Durch die Überbauung der Vorhabenflächen ist der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft. Daher wird prognostiziert, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt wird.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		CEF 2: Schaffung eines Ersatzhabitats

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Wohngebiet Schafhof in Kirchheim unter Teck	<b>Vorhabenträger</b> WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG Kelterstraße 34 73265 Dettingen unter Teck	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<p>Die betroffenen Individuen der Zauneidechse werden in unmittelbar angrenzende Ersatzlebensräume verbracht. Diese werden zuvor als Habitat der Reptilienart unter ökologischer Baubegleitung optimiert. Eine genaue Beschreibung der Aufwertungsmaßnahmen findet sich in Maßnahmenbeschreibung (C 2) Anschließend erfolgt, insofern Habitatreife besteht, die Umsiedlung der Tiere.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>
<b>5. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in vorliegender Unterlage in Kapitel 6.2 dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in vorliegender Unterlage in Kapitel 6.2 und 6.4 dargestellt.		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		